

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 –NRWO) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO) geändert werden;
Stellungnahme

Datum	10. März 2016
Zahl	01-VD-BG-9011/3-2016

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An die
Parlamentsdirektion

Per E-Mail: stellungnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 28. Jänner 2016, Zl. 13280.0050/1-L1.3/2016, übermittelten Selbständigen Antrag 1470/A wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Gegen die Zielsetzung des Antrages besteht kein grundsätzlicher Einwand, allerdings werden die vorgeschlagenen Inkrafttretensbestimmungen (grundsätzlich der 1. Juli 2016) wegen dadurch bedingter Vorlaufzeiten für die Landeslegistik eher kritisch gesehen (insbesondere in Bezug auf die Anpassung der Regelungen über den Amtsverlust von Mitgliedern der Landesregierung).

Es wird um Klarstellung ersucht, ob die neuen verschärften Bestimmungen betreffend Wählbarkeit und Amtsverlust auch für die Mitglieder von Gemeinderäten gelten sollen (siehe das „wahlrechtliche Homogenitätsgebot“ nach Art. 117 Abs. 2 B-VG).

Zu Artikel 1:**Zu Z 3 (Art. 70 Abs. 2):**

Da Staatssekretäre nicht Mitglieder der Bundesregierung sind, wird in systematischer Hinsicht angeregt, nicht den Art. 70 Abs. 2 zu ergänzen, sondern stattdessen nach Art. 78 Abs. 2 erster Satz folgenden Satz einzufügen: „Zum Staatssekretär kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist.“

Z 4 (Art. 95 Abs. 2):

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat („wahlrechtliches Homogenitätsgebot“; vgl. auch Art 117 Abs. 2 B-VG). Nunmehr soll zusätzlich normiert werden, dass auch das passive Wahlrecht nicht weiter gezogen werden darf, als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat vorsehen. Auf Grund dieser zwei Vorgaben erscheint fraglich, welcher Spielraum dem Landesgesetzgeber überhaupt noch offenstehen soll, weil offensichtlich nur gleiche

Regelungen intendiert sind („nicht enger und nicht weiter“).

Im Licht der Verfassungsautonomie der Länder ist ferner kritisch anzumerken, dass nicht der Bundesverfassungsgesetzgeber selbst eine abschließende Regelung zu den Bedingungen der Wählbarkeit treffen soll, sondern im geplanten Art. 95 Abs. 2 auf einfachgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird. Für diese ist im Übrigen nach Art. 26 Abs. 4 und 8 B-VG kein erhöhtes Beschlusserfordernis vorgesehen, was eine leichtere Abänderbarkeit der Regelungen über den Ausschluss von der Wählbarkeit als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung zur Folge hat.

Z 6 (Art. 141 Abs. 1 lit. c):

Angeregt wird, vor der Wortfolge „einem Drittel der Mitglieder des Vertretungskörpers“ das Wort „von“ einzufügen.

Z 7 (Art. 141 Abs. 1 lit. d, e, f):

Angeregt wird, das vorgeschlagene Modell eines – auf Antrag eingeleiteten – verfassungsrechtlichen Amtsverlustverfahrens zu überdenken und stattdessen vielmehr einen automatischen Amtsverlust *ex constitutione* analog zum gesetzlich angeordneten, nur für Beamte geltenden Amtsverlust gemäß § 27 StGB vorzusehen (siehe in diesem Sinn beispielsweise die Regelung des Art. 52 Abs. 3 Kärntner Landesverfassung – K-LVG). Einerseits wird dadurch dem erklärten Vorbild des § 27 StGB voll Rechnung getragen, andererseits könnte in dieser einfachen Rechtsfrage (bloße Subsumtion) jeweils eine eigene parlamentarische Willensbildung und ein judizielles Tätigwerden sowie eine zeitverzögerte Reaktion auf eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung vermieden werden.

Z 9 (Art. 148g Abs. 6):

Es fällt auf, dass derzeit bundesgesetzlich gemäß § 1 Abs. 4 VolksanwG – außer bei den Bezügen – die Mitglieder der Volksanwaltschaft einem Staatssekretär, der mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betraut ist, gleichgestellt sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.